

## Lebensgefährliche Selbsthilfe

03.05.2010 | 17:38 | Salzburger Nachrichten | Berthold Schmid

Todesschuss. Pensionist wollte sein Haus schützen, zwei Polizisten ihr Leben. Alle fühlten sich in einer Notwehrsituation.

Wien, Wels (SN). Mitten in der Nacht schrecken verdächtige Geräusche einen Hausbesitzer auf: Er hält auf seinem Privatgrundstück Nachschau und ist plötzlich mit einer, ihm fremden Person konfrontiert. Womöglich ein Einbrecher, ein Dieb? Was darf in so einem Fall der Grundbesitzer tun, welche Rechte hat er? Im tragischen Fall von Laakirchen hatte ein 84-jähriger Pensionist einen Zeitungszusteller, der sich in seine Hauseinfahrt verirrt hatte, mit einer Pistolenattrappe bedroht und damit verjagt.

Für den Wiener Rechtsanwalt und Zivilrechtler **Johannes Öhlböck** eine eindeutige Situation: „In einer solchen Situation kann der Bedrohte davon ausgehen, mit einer echten Waffe konfrontiert zu sein. So könnte für ihn eine Notwehrsituation, eine putative, irrtümliche, entstehen.“

### Gerechtfertigte Notwehr?

Der Zusteller wehrte sich nicht, vielmehr suchte er so schnell er konnte das Weite. Eine knappe Stunde später gerieten zwei Polizisten in nahezu dieselbe Situation, als sie mit dem Pensionisten vor dessen Haus konfrontiert waren. Mit dem Unterschied, dass einer der Beamten nach einem Warnschuss den mit der Pistolenattrappe bewaffneten Pensionisten erschoss. Ob der 84-Jährige die Beamten als solche erkannt hatte, bleibt unbeantwortet.

Die Welsener Staatsanwaltschaft kann noch nicht sagen, ob der Polizist in einer gerechtfertigten Notwehrsituation gehandelt habe. Ihr Sprecher Christian Hubmer bestätigte am Montag den SN, dass noch vier Gutachten, zwei von der Gerichtsmedizin, sowie je eines von einem Waffensachverständigen und eines von einem Ballistiker ausständig seien. Der Gerichtsmediziner will nach einer Obduktion eine Ergänzung sowie einen chemisch-toxologischen Bericht liefern. Darin soll auch festgestellt werden, ob der Getötete unter Medikamenteneinfluss gestanden ist.

Der Waffensachverständige sollte erklären, ob die Attrappe einer P 38 von einer echten Pistole zu unterscheiden war. Zuletzt könnte das ballistische Gutachten über den Schussverlauf zeigen, ob der im selben Haus wohnende Enkel des Getöteten um ein Haar in die Schussbahn des tödlichen Schusses geraten wäre. Der Mann war nach dem ersten Warnschuss aufgeschreckt und zur Haustür gelaufen, um nach seinem Großvater zu sehen. Nur Sekunden zuvor soll die zweite Polizeikugel den Oberkörper des 84-Jährigen durchschlagen haben.

Für den **Anwalt Öhlböck** ist es generell nicht ratsam, mit einer Waffe oder auch Attrappe sein Eigentum zu schützen. Zwar gebe es ein Selbsthilferecht, um sich zu schützen, doch dies sollte nur „mit angemessener Gewalt“ erfolgen, wie es im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt sei. „In der Praxis darf ich einen Fremden lautstark mit einem Besenstil von meinem Grund vertreiben. Einen Dieb dürfte ich sogar festhalten, auch in einer Garage bis zum Eintreffen der Polizei einsperren“, erklärt der Anwalt. Eine Waffenattrappe zu verwenden, hält er für einen Blödsinn. So gesehen hätte der Pensionist selbstgefährdend gehandelt, denn welche Gefahr wäre von einem Zeitungszusteller oder später von einem Polizisten ausgegangen, fragt er.

Dabei hatte der 84-Jährige nicht nur bei der Waffe auf Attrappen gesetzt: Sein Wohnhaus an der Gmundener Bundesstraße war mit zwei Videokameras gesichert, die ebenfalls nur Attrappen sind.

## **Beamte nicht suspendiert**

Die Polizisten sind derzeit vom Dienst befreit. An eine Suspendierung sei nicht gedacht, weil beim Lokalaugenschein keine Widersprüche zu finden gewesen seien, sagte ein Polizeijurist. Es sei nur zu ergründen, ob der Beamte habe erkennen müssen, ob er mit einer Attrappe bedroht worden sei. „Es bleibt die Frage, ob er in Notwehr oder irrtümlicher, also putativer Notwehr geschossen hat.“ Es könnte gut sein, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Polizisten einstelle, wenn alle Gutachten fertig seien.

Abdruck mit freundlicher  
Genehmigung der Salzburger Nachrichten

---

## **Dr. Johannes Öhlböck LL.M., Rechtsanwalt in Wien** [www.raoe.at](http://www.raoe.at)

Wirtschaftsrecht steht im Mittelpunkt meiner Dienstleistungen. Vertrauen, Integrität, Zuverlässigkeit und Lösungskompetenz bilden die Basis der Zusammenarbeit mit meinen Mandanten. Ich begleite Sie auf Ihrem Weg zum Erfolg. Die gemeinsame Erarbeitung kreativer Lösungen für den Einzelfall ist dabei das Ziel.

